

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Jugendhilfeausschuss	10.04.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Einmalige Zuschussgewährung der Stadt Bielefeld für das Kita-Jahr 2023/2024

Betroffene Produktgruppe

11 06 01 Förderung von Kindern/Prävention

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Finanz- und Personalausschuss, 21.11.2023, TOP 2.3, Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025
Rat der Stadt Bielefeld, 14.12.2023, TOP 9.3, Drucksachen-Nr. 7185/2020-2025
Jugendhilfeausschuss, 10.01.2024, TOP 10, Drucksachen-Nr. 7252/2020-2025

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Bielefeld gewährt den freien Kita-Trägern in Summe einen kommunalen Zuschuss in Höhe von einmalig 584.000 € zur Abfederung der gestiegenen Personalkosten im Kita-Jahr 2023/2024. Die Verteilung der 584.000 € auf die einzelnen Kita-Träger erfolgt analog zur Verteilung der Mittel aus der „Überbrückungshilfe zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen des Landes“ (sog. 100 Mio. € Programm).
2. Voraussetzung und gleichzeitig Deckelung für die kommunale Förderung ist, dass der Kita-Träger aufgrund von Tarifverträgen (auch Haustarife) im Kita-Jahr 2023/2024 gestiegene Personalkosten hat, die er nicht aus KiBiz-Mitteln, der Überbrückungshilfe des Landes oder anderen Mitteln decken kann. Hinsichtlich der gestiegenen Kosten ist unerheblich, ob diese aufgrund einer Tarifbindung oder einer freiwilligen Tarifierhöhung entstanden sind.
3. Die Zuschussgewährung erfolgt unter Berücksichtigung der Verfahrensrichtlinien vom 27.09.1990 über die Gewährung von Zuschüssen aus Haushaltsmitteln der Stadt Bielefeld (zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 23.06.2022).

Begründung:

1. Ausgangslage

Das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) stellt die Grundlage für die Betriebskostenfinanzierung der Kindertageseinrichtungen (Kitas) dar. Sie besteht aus den vier Säulen Landeszuschuss, kommunaler Zuschuss, Eigenanteil der Kita-Träger und Elternbeiträge.

Ähnlich wie zahlreiche andere Kommunen in NRW subventioniert auch die Stadt Bielefeld seit Jahren die gesetzlichen Trägeranteile aus kommunalen Mitteln. Hierzu sind in der Vergangenheit verschiedene politische Beschlüsse gefasst worden. Hintergrund dafür ist, dass die Kita-Träger deutlich gemacht haben, dass sie nicht in der Lage sind, die gesetzlich festgelegten Trägeranteile zu tragen.

2. Bisherige Beschlusslage

Der Finanz- und Personalausschuss hat im Rahmen seiner Abschlussberatungen zum Haushalt 2024 in seiner Sitzung am 21.11.2023 auf den Antrag der Ratsfraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE (Drucksachen-Nr. 7161/2020-2025) hin folgendes einstimmig beschlossen:

Der Trägeranteil für die Kita-Träger wird ab dem nächsten Kita-Jahr, d. h. zum 1. August 2024 um 1 Mio. € pro Kita-Jahr gesenkt, um einen zusätzlichen kommunalen Beitrag zur Absicherung der Kita-Träger zu erbringen. Die Verringerung wird grundsätzlich entsprechend der bisherigen Trägeranteile vorgenommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag zur konkreten Verteilung zur nächsten JHA-Sitzung im Januar 2024 zu erarbeiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, in der nächsten JHA-Sitzung für die Zeit von Januar bis Juli 2024 einen Verwendungsvorschlag für 584.000 € (7/12 von 1 Mio. €) zugunsten der Kita-Träger vorzulegen.

Der Finanz- und Personalausschuss hat dafür den von der Verwaltung eingebrachten Haushaltsentwurf für die Jahre 2024 bis 2027 um 1,0 Mio. € pro Jahr erhöht. Der so veränderte Haushaltsentwurf ist schließlich vom Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 14.12.2023 beschlossen worden.

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 10.01.2024 eine entsprechende Entscheidung zur Trägeranteilssubventionierung für die Kita-Jahre 2024/2025, 2025/2026 und 2026/2027 getroffen (Drucksachen-Nr. 7252/2020-2025). In o.g. Zeitraum wird die bisherige Trägeranteilssubventionierung fortgeführt und um 1,0 Mio. € je Kita-Jahr erhöht. Alle Kita-Träger mit Subventionsvertrag werden somit ab dem Kita-Jahr 2024/2025 eine erhöhte jährliche Subvention der Stadt Bielefeld erhalten.

Da die zusätzlichen kommunalen Mittel zur Absicherung der Kita-Träger für das gesamte Haushaltsjahr 2024 bewilligt worden sind, und die Erhöhung der Trägeranteilssubventionierung zum neuen Kita-Jahr, also ab 01.08.2024 beschlossen wurde, wurde die Verwaltung beauftragt, einen Vorschlag zur konkreten Verteilung der auf den Zeitraum Januar bis Juli 2024 entfallenen Mittel (7/12 von 1,0 Mio.~ 584.000 €) zu erarbeiten.

3. Eckpunkte der Überbrückungshilfe des Landes für die Zeit vom 01.08.2023 bis 31.07.2024

Zur Sicherung der Trägerpluralität hat das Land der Stadt Bielefeld als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe für das Jahr 2024 Mitte Februar ca. 2 Mio. € als Überbrückungshilfe (aus dem sog. 100 Mio. €-Programm) zur Verfügung gestellt. Die Zahlung dient ausschließlich der Abfederung der aufgrund von Tarifverträgen (auch Haustarife) gestiegenen Personalkosten der freien Kita-Träger. Dabei ist es unerheblich, ob eine Tarifbindung oder freiwillige Tarifanpassungen erfolgt sind.

Die Überbrückungshilfe des Landes ist als Aufschlag auf die Kindpauschalen ausgestaltet. Es gibt für die verschiedenen Gruppenformen, die Betreuungsumfänge und für Plätze für Kinder mit und ohne Behinderung unterschiedliche Aufschläge.

Grundlage der Berechnung sind die zum 15.03.2023 angemeldeten Kindpauschalen für die Kindertageseinrichtungen. Daraus ergibt sich das Budget für die jeweilige Einrichtung. Unterjährige Veränderungen werden nicht berücksichtigt. Es erfolgt weder eine Nachzahlung noch sind Erstattungen zu leisten, sofern Einrichtungen oder Gruppen nicht ganzjährig oder mit einer

anderen Belegung als zum 15.03.2023 geplant in Betrieb gewesen sind. Dieser einmalige Aufschlag wird zu 100 % durch das Land finanziert.

Die Mittel sind bereits größtenteils mit der Zahlung der KiBiz Abschläge für den Monat März 2024 an die nach § 38 KiBiz geförderten freien Träger und entsprechend der Anzahl und Höhe der Kindpauschalen der freien Träger zum Stichtag 15.03.2023 ausgezahlt worden.

4. Verwendungsvorschlag für die beschlossene Einmalzahlung von 584.000 €

Wie in anderen Kommunen haben auch die Träger in Bielefeld deutlich signalisiert, dass die erheblichen Personalkostensteigerungen mit den derzeitigen Einnahmen (KiBiz Pauschalen und kommunale Trägeranteilssubventionierung) nicht aufgefangen werden können. Die Überbrückungshilfe des Landes helfe, reiche aber noch immer nicht aus, die verbleibenden Finanzierungslücken aufgrund der erheblichen Personalkostensteigerungen zu schließen. Insbesondere die regelmäßig erst zeitversetzte Dynamisierung der Landespauschalen, helfe hier zu spät.

Die Verwaltung versteht den Auftrag des Finanz- und Personalausschusses so, dass durch die Bereitstellung kommunaler Mittel in Höhe von einmalig 584.000 € das Landesprogramm aufgestockt werden soll. Es erscheint daher sachgerecht, die Verteilung der 584.000 € ergänzend und analog zur Landesförderung auch zur Abfederung der gestiegenen Personalkosten zu verwenden. Alle Träger, die eine Überbrückungshilfe aus dem sog. 100 Mio. € Programm erhalten, sollen deshalb auch einen kommunalen Zuschuss zur Abfederung der Personalkostensteigerung erhalten. Die Verwaltung schlägt vor, die Verteilung analog zur jeweils ausgezahlten „Überbrückungshilfe zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen des Landes“ (sog. 100 Mio. € Programm) vorzunehmen. Beispielsweise würde ein Kita-Träger, der 4% von der Überbrückungshilfe des Landes erhält, einen zusätzlichen kommunalen Zuschuss in Höhe von 4 % der 584.000 € erhalten.

Zwischenzeitlich liegen die konkreten Umsetzungsregelungen des Landes zur dortigen „Überbrückungshilfe zur Sicherung der Trägerpluralität in Kindertageseinrichtungen des Landes“ (sog. 100 Mio. € Programm) vor und es ergeben sich zwei Aspekte, die bei der Verteilung des kommunalen Zuschusses von 584.000 € bedacht werden sollten:

- Der Beschluss des Finanz- und Personalausschusses stellt auf die gestiegenen Personalkosten der Kita-Träger vom 01.01.2024 bis 31.07.2024 ab. Das Land hat mittlerweile klargestellt, dass es mit seiner Überbrückungshilfe auf die gestiegenen Personalkosten vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 (also das ganze Kita-Jahr 2023/2024) reagiert. Wenn hier ein Gleichklang mit den Regelungen des Landes erreicht werden soll, ist es sinnvoll, auch bei der kommunalen Förderung den Zeitraum vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 in den Blick zu nehmen. Das entspricht nicht dem exakten Wortlaut des Beschlusses des Finanz- und Personalausschusses. Die Verwaltung nimmt aber an, dass es seiner Intention entspricht, weil die Personalkosten der Träger vielfach schon in der zweiten Jahreshälfte 2023 gestiegen sind.
- Das Land NRW integriert seine Überbrückungshilfe in das Verwendungsnachweissystem der „normalen“ KiBiz-Zahlungen. Das bedeutet, dass der einmalige Landeszuschuss Kita-scharf berechnet und ausgezahlt wird. Für den Fall, dass die Personalkostensteigerungen in den verschiedenen Kitas eines Trägers deutlich unterschiedlich ausfallen, kann es also sein, dass der Träger einen Teil des Zuschusses für eine seiner Kitas zurückzahlen muss, auch wenn er in einer anderen seiner Kitas noch ein Defizit hat.

Dieses Vorgehen des Landes erscheint widersprüchlich zum Zweck der Überbrückungshilfe, mit der die Sicherung der Trägerpluralität angestrebt wird. Da der Finanz- und Personalausschuss in seinem Beschluss explizit von einer Förderung der Kita-Träger spricht, schlägt die Verwaltung vor, den kommunalen Zuschuss nicht Kita-bezogen, sondern Träger-bezogen zu ermitteln und zu gewähren.

Voraussetzung und gleichzeitig Deckelung für die kommunale Förderung ist, dass der Kita-Träger aufgrund von Tarifverträgen (auch Haustarife) im Kita-Jahr 2023/2024 gestiegene Personalkosten hat, die er nicht aus KiBiz-Mitteln, der Überbrückungshilfe des Landes oder anderen Mitteln decken kann.

5. Umsetzung der Zuschussgewährung

Der Zuschuss ist durch den Träger schriftlich zu beantragen. Hierfür stellt die Verwaltung einen vorbereiteten Antragsvordruck zur Verfügung. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Eingang des Antrags und Erteilung des Bewilligungsbescheides. Über den zweckentsprechenden Einsatz der zur Verfügung gestellten Mittel ist von den Kita-Trägern bis zum 05.01.2025 eine rechtsverbindliche Bestätigung abzugeben. Die Stadt Bielefeld ist berechtigt, die Verwendung der Fördermittel zu prüfen. Die Mittel sind nicht rücklagefähig und werden außerdem zurückgefordert, soweit sie nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder der Verwendungszeitraum nicht eingehalten wurde.

Erster Beigeordneter

Ingo Nürnberger

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.